

# DIE PROBLEMATIK DES GEMEINWOHLS AUF WELTEBENE EIN BEITRAG ZU SEINER NATURRECHTLICHEN VERWIRKLICHUNG

por  
CYRILL DE KORVIN-KRASINSKI OSB  
María Laach

Seitdem das nun glücklich abgeschlossene II. Vatikanische Konzil in seinem eigenen Selbstverständnis weniger einen Index von Wahrheiten und Irrtümern als die wesentlichen Momente eines inneren "Aggiornamento", einer wirklichkeitsgemässen *Anpassung* der Gesamtkirche an die veränderten Zeitumstände promulgieren wollte, und seitdem Papst Johannes XXIII. in seiner Sozialen Enzyklika *Mater et Magistra* sich als Ziel nicht den spekulativen Ausbau der überlieferten Soziallehre gestellt hat, sondern ein konkretes *Aktionsprogramm* zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit, erscheint es angebracht, neben den gelehrten sozialphilosophischen, ethischen und politischen Beiträgen dieser Denkschrift zu Ehren eines verdienten Naturrechtsphilosophen auch die folgenden Überlegungen über die konkreten Verwirklichungsmöglichkeiten der naturrechtlichen und sozialen Belange der Menschheit darzulegen.

Der in Titel genannte *Gemeinwohl*begriff gehört so sehr zu den zentralen Grundpfeilern jeglicher auf dem Naturrecht aufbauender Soziallehre, dass seine Postulate vom Papst Pius XI. mit denen der Sozialen Gerechtigkeit schlechthin identifiziert werden konnten<sup>1</sup>. Wenn sein Inhalt von Johannes XXIII. als "die Wohlfahrt aller und

---

<sup>1</sup> Enc. *Quadragesimo Anno* 43.

das persönliche Nutzungsrecht aller" auf die zu unserer Vervollkommnung notwendigen Güter umschrieben wird<sup>2</sup>, so lässt er sich nicht als blosses Resultate des Wohles der Einzelnen verstehen, sondern stellt eine neue ganzheitlich überindividuelle Wirklichkeit dar, die das Individuum und die Gemeinschaft in gleicher Weise berücksichtigt und umfasst. Diese überindividuelle Wirklichkeit ist letztlich dadurch begründet, dass der Mensch als *Person* ein individuelles *und* ein soziales Wesen ist. Daraus ergibt sich, dass seine soziale Natur ebenso personal ausgerichtet ist, wie seine Eigenschaft, ein Individuum zu sein. Ohne soziale Ausrichtung und Bindung muss er als Person notwendig verkümmern, was eben zu seinem eigentlichsten Wohle im Widerspruch stünde. Nur eine stillschweigend angenommene Verwechslung des Personalen mit dem Exklusiv-Individuellen führt zu der weit verbreiteten Vorstellung, dass die die Rechte des Individuums einschränkenden sozialen Bindungen in gewissem Kontrast zu der (mit dem Individuum verwechselten) Person stehen, wodurch das Soziale in einen falschen Gegensatz zum Personalen gerät. Auf der einen Seite stünden danach die sakrosankten Rechte der als Individuum gesehenen Person, das Naturrecht und das individuelle Wohl, auf der anderen die Gesellschaft, die dem Individuum soziale Bindungen auferlegt, und der Staat, der nicht als personfördernd, sondern eher als personstörend empfunden wird und sich daher zu einem Tyrannen zu wandeln scheint. Fehlerhaft an dieser Vorstellung ist nicht die Hervorhebung des personalen Charakters des menschlichen Individuums, sondern die irreführende Einseitigkeit, mit der man den ebenso personalen Charakter unserer sozialen Natur ausser Acht lässt. Allein das freie und selbstlose Eingehen auf das materielle, sittliche und religiöse Wohl des Anderen —und nicht bloss die erzwungene Berücksichtigung der Rechte einer "anonymen Gesellschaft"— kann unser personales Ich von der egoistischen Einnengung, die es ständig bedroht, befreien, es vervollkommen und sein individuelles Wohl in ein wahrhaft *humanes* umwandeln. Die gegenseitigen rechtlichen Beziehungen zwischen einzelnen Individuen und zwischen einzelnen Völkern und Staaten einerseits, sowie die rechtlichen Beziehungen der Einzelbürger zu ihrer eigenen Staatsgewalt und die der Gesamtheit der Völker zu den im langsamen Entstehen supranationalen Institutionen (denen die Verwirklichung des zwis-

---

<sup>2</sup> Enc. *Mater et Magistra* 74.

chenstaatlichen Gemeinwohls aller Menschen von den Völkern selbst anvertraut wird), andererseits stehen zueinander in einer Analogie, die uns erlaubt, das oben über den personal-sittlichen Charakter der sozialen Bindungen Gesagte auf die gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder der grossen Völker— und Staatenfamilie der Gegenwart anzuwenden und zu erweitern. Wie die selbstlose Antwort unseres ICH auf den Anruf und die Begegnung des DU uns erst existenziell zu Menschen im vollen Sinne dieses Wortes macht, so kann auch nur die menschenfreundliche Gemeinschaft und die gegenseitige Hilfe an die notleidenden Glieder der Völkergemeinschaft aus der anonymen Summe der sich souverän wählenden und bekämpfenden staatlichen Gebilde unseres Globus eine organisch geeinte und friedlich geordnete OIKUMENE des Homo Sapiens hervorgehen lassen. Was die Familie von der Horde unterscheidet, ist ja allein die personal-gemeinschaftliche Weise der gegenseitigen Rechte und Pflichten. An ihr unterscheidet sich das *Gemein-Wohl* und *Gemein-Weh* der Menschheit, auf der *Ich-* wie auf der *Weltebene*. Philosophisch ausgedrückt bedeutet es, dass die Kategorie der Substanz durch die der Relation ergänzt werden muss, soll die erstere auf geistige Wesen angewandt werden, ohne diese wirklichkeitswidrig zu versachlichen. Der Christ begründet diesen Sachverhalt durch den Glaubenssatz, dass das Urbild des Personalen nicht der ein—, sondern der drei —personale Gott ist<sup>3</sup>.

Das Geheimnis der Vergeistigung der zwischenmenschlichen wie zwischenstaatlichen Beziehungen liegt deswegen in der harmonischen Lösung der Spannung, die in der "nachparadiesischen" Menschheit zwischenden Ansprüchen das Individuums wie denen der Gemeinschaft bestehen, einer Lösung, die allein durch die Verwirklichung des *Gemeinwohles* herbeigeführt werden kann, das ebenso das wohl jedes Einzelnen wie das der überindividuellen Ganzheit darstellt. Jeder einseitige Übergriff seitens des Einzelnen wie des Staates ist der wahren *personalen Natur* des Menschen und der Menschheit zuwider. So erklärt es sich, dass in der Sozialen Ethik die Ansprüche

---

<sup>3</sup> Vgl. Cyrill v. KORVIN-KRASINSKI OSB, *Grundunterscheidung im Naturrecht auf Eigentum*; in: "Die Neue Ordnung", Jg. 17 (1963), H. 2, S. 91-103. DERSELBE: *Der Anspruch der armen Völker auf den Überfluss der Reichen*, in "Die Neue Ordnung", Jg. 17 (1963), H. 3, S. 168 f. FRANZ KLÜBER, *Eigentumstheorie und Eigentumspolitik*, Osnabrück 1963, S. 125 f.

des objektiv aufgefassten Bonum commune mit denen der Sozialen Gerechtigkeit schlechthin gleichgesetzt werden.

Die Schwierigkeit des Problems besteht weniger in der Annahme dieses in seiner allgemeinen Formulierung evidenten Sachverhaltes als in seiner konkreten Durchführung. Unabhängig davon, ob man die Belastung des Menschen in seinem heutigen Zustand durch die Erbsünde annimmt oder nicht, besteht für niemand ein Zweifel darüber, dass es in einer geordneten Gesellschaft unmöglich ist, die Wahrung des überindividuellen Gemeinwohls aller Menschen der Einsicht und Willkür jedes Einzelnen zu überlassen. Diese schwierige Aufgabe bleibt in der Sozialen Ethik dem Staat als der *Societas perfecta* zugewiesen. Wenn nun im Laufe der Zeit —d.i. seit Thomas von Aquin bis Marx, Lenin, Mao-tse-tung oder Trujillo— Zweifel über die Richtigkeit dieser wahrhaft universalen Lösung aufgekommen sind, so wiederum weniger wegen der mangelhaften Evidenz dieser allgemein formulierten Sentenz als wegen der Fragwürdigkeit ihrer konkreten Verwirklichung. Es besteht kein Zweifel darüber, dass bei Thomas von Aquin die irdische *societas perfecta* den Staat, so wie er sein *soll*, darstellt. Die hier von den Ethikern für den Fall staatlicher Übergriffe gegen das ewige Gottes- und Naturgesetz gemachten Einschränkungen berücksichtigen dagegen die nicht immer ideale konkrete Verwirklichung des Staatsgedankens, so wie er *hic et nunc ist*. Die Neigung vieler neuzeitlicher Soziologen, dem Staate die Funktion des höchsten Wahrers des Gemeinwohls der Bürger abzusprechen, ist der tatsächlich nicht selten vorkommenden Missachtung der personalen Rechte der Bürger seitens einzelner Staaten oder Staatsformen zu verdanken.

Die neuzeitliche politische Entwicklung der Dinge hat noch ein neues Element hervorgebracht, dem man im Mittelalter keine besondere Bedeutung zu schenken brauchte: Die grosse *Vielzahl* der gleich souveränen modernen Staate. Im Hintergrund der staatspolitischen Theorie des Aquinaten steht mehr oder weniger bewusst das Bild des *einen* abendländisch christlichen Imperiums, mit dem von der Kirche gesalbten Kaiser als dem rechtmässigen Oberhaupt der zivilisierten Welt, dem unter allen übrigen Herrschern der Ehrevorrang zukam.

Wenn in der mittelalterlichen Liturgie neben dem Kaiser und den ihm unterstehenden christlichen Herrschern noch die *barbarae nationes* und die *gentes, quae in sua feritate confidunt* genannt wer-

den<sup>4</sup>, dann wohl nicht als gleichberechtigte Partner, sondern dazu bestimmt, unterworfen zu werden und das einzige höchste Oberhaupt der einen christlichen Gesellschaft als solches anzuerkennen und ihm untertan zu bleiben. Die konkrete Verwirklichung des Staatsgedankens bei solchen Völkern deckte sich in den Augen der mittelalterlichen Ethiker wohl meistens nicht mit dem hohen Vorbild der *societas perfecta*. Ihre, die personale Würde des menschlichen Individuums oft verletzenden Gesetze galten *nicht* als gerecht oder im Gewissen verpflichtend, mochten sie auch von der eigenen Staatsautorität als verbindlich erklärt worden sein. Ein solcher Staat durfte nicht als Wahrer des Gemeinwohls seiner Bürger gelten. Die Definition des Staates als solchen brauchte jedoch darum nicht geändert zu werden. Denn auch für solche Staaten galt als an sich verpflichtende und anzustrebende Norm das hohe Ideal der "Vollkommenen Gesellschaft".

Mutatis mutandis ist das auch für die gegenwärtige Welt-Situation unserer pluralistischen Staatenfamilie anzuwenden; mit der einen Einschränkung, dass es heute wohl kaum einen einzigen Staat gibt, der allein auf Grund seines ihm von allen zuerkannten, sozusagen "angeborenen" Ranges vor allen anderen als *die* Verwirklichung einer vollkommenen Gesellschaft gelten dürfte und möchte. Die wie eine Lawine fortschreitende soziale, wirtschaftliche und technische Entwicklung der Menschheit wie die ihr folgende staatliche Verselbständigung immerzhalreicher werdender Scharen von Völkern gehen schneller vor sich als ihr geistig-moralischer Fortschritt. Die säkularisierten politischen Formen des früher christlichen Abendlandes sind samt den Idealen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aller vor dem Gesetze zwar äusserlich übernommen worden, ihre konkrete Verwirklichung aber musste sich notwendigerweise dem geistig-moralischen Niveau und der humanen Reife der jeweiligen neuen Staatsgewalt anpassen. Der plötzliche Sprung von der altüberlieferten Stammesverfassung zu der auf dem Weltforum theoretisch verpflichtenden, mehr oder weniger demokratischen, Staatsform gelang nicht ohne viele, oft schmerzliche Erfahrungen hüben und drüben, Aus diesem Grunde können viele dieser als souverän anerkannten, *neuen* wie *alten* Staaten ihre hohe Aufgabe, Hüter des öffentlichen Gemeinwohles zu sein, nicht im vollen Sinne dieses Wortes

---

<sup>4</sup> Aus den Fürbitten der Römischen Karfreitagliturgie.

erfüllen. Es fehlen dazu, mehr als der oft nicht abzusprechende gute Wille, die entsprechend ausgebildeten Menschen und die erst langsam zu erwerbende Erfahrung einer selbständigen, freiheitlichen und *menschenwürdigen* Staatsführung. Dass die einzelnen Bürger — vor allem, wenn sie an die Macht gelangt sind und keine Kontrolle über sich haben — egoistisch nach dem eigenen Interesse streben, ist eine allgemein menschliche Erfahrung. Müsste es dabei bleiben, so wäre das Schicksal des Gemeinwohls, und damit auch der Sozialen Gerechtigkeit auf Weltebene, recht dunkel.

Soll nun die Parole von der einen, brüderlichen Völker-Familie nicht blosse Fassade ines zusammenbrechenden Staatengebäudes sein, so setzt sie eine gegenseitige brüderliche Hilfe voraus, wie auch eine unter Brüdern selbstverständliche gegenseitige Offenheit, ergänzt durch die sachliche Kritik vor dem Forum der Welt. Die letztere ist nur dort möglich, wo es eine übernationale und mit genügender Autorität ausgestattete Instanz gibt, die ein objektives und von der Weltöffentlichkeit sanktioniertes Urteil zu fällen vermag. Den ersten Schritt dazu bilden die Organisation der Vereinten Nationen und die übrigen zu konkreten sozialen, politischen und wirtschaftlichen Zwecken geschaffenen supranationalen Institutionen. Die Wirksamkeit und Autorität ihrer im Falle von Missachtung der Menschen- und Völkerrechte ausgesprochenen Urteile wurden bis jetzt dadurch geschwächt, dass es in zahlreichen anderen Fällen einer noch krasserem Verletzung des sittlichen, sozialen und politischen Wohles völkischer Gemeinschaften zu einer ähnlichen öffentlichen Verurteilung aus blossen Opportunitäts-Rücksichten nicht kommen konnte. Daraus ergab sich der nicht unberechtigte Verdacht, dass die Motive sonstiger Urteile oder Enuntiationen nicht stets integer zu sein brauchten.

Weil das Thema dieser Studie dem *Gemeinwohl* auf Weltebene gewidmet ist, dürfte es nicht unangebracht sein darauf hinzuweisen, dass die gegenseitige Berücksichtigung der vitalen Interessen der Völker bei der zwischenstaatlichen Durchführung allgemeiner sittlicher Grundsätze die oben genannte und stets vorauszusetzende Integrität der Motive noch keineswegs beeinträchtigt. Ein erfahrener Nationalökonom konnte diesen Sachverhalt etwas drastisch mit den Worten ausdrücken, dassa sich die allseitig und ehrlich beobachtete zwischenstaatliche Uneigennützigkeit auf die Dauer am besten "rentiere". Sich darüber Illusionen hinzugeben, dass der Hauptteil der

Entwicklungshilfe aus den wirtschaftlich hochentwickelten Ländern zunächst anders als aus *wohl* verstandenen Selbstinteresse geleistet wird, "würde sich geradezu gegen die erforderlichen Anstrengungen auswirken, das Bestmögliche zu erreichen im Sinne der grössten Sorge der Mater et Magistra"<sup>5</sup>.

Es ist kein Paradox, sondern nackte und nüchterne Wahrheit, dass der Weltfriede erst dann wirklich gesichert wird, wenn alle Völker davon überzeugt werden, dass die Durchführung der *Sozialen Gerechtigkeit* auf der *Weltebene* zugleich und am wirksamsten der eigenen *Selbsterhaltung* dient. Die zur Steigerung rationaler Produktivität ganzer Kontinente notwendigen materiellen Mittel können sogar von industriell hochentwickelten Ländern weder aufgebracht noch zur Verfügung gestellt werden, wenn keine Sicherheit besteht, dass die mit ihrer Hilfe durchgeführten Investitionen dem Gemeinwohl und damit auch den Erfordernissen der Nationalölkonomie—und nicht der exklusiven Bereicherung einer egoistischen Clique—dienen werden. Denn sonst müssten es letztlich stets Kredite à fonds perdu sein, die sich unter dem Druck der demographischen Explosion laborierende Weltwirtschaft einfach nicht leisten kann und darf. Die Erfahrungen, die die Menschheit im kapitalistischen Zeitalter machen musste, haben auf anderer Seite gezeigt, dass die *Kontrolle* über die Art, wie die gewährte Kapitalhilfe investiert wird, ebenso auf der empfangenden wie der gebenden Seite durchgeführt werden muss. Viele der Hemmungen von Seiten der wirtschaftlich unterentwickelten Länder, die ihnen unter fairen Bedingungen von fremden Mächten angebotene materielle Hilfe anzunehmen, lassen sich auf jene demütigenden Erfahrungen der von den früheren Kolonialmächten zu "Monokulturen" verurteilten Völker zurückführen. Bedingt durch diese geschichtlichen Belastungen, sind heute —trotz aller demokratisch proklamierten Gleichheit und trotz bester Absicht— auf dem Weltforum der Völker die Chancen der einzelnen Staaten nicht die gleichen.

Trotz all dieser und mancher anderer aus dem überlieferten staatlichen Souveränitätsbegriff sich ergebenden Schwierigkeiten in der analogen Übertragung der rechtlichen Beziehungen der Ein-

---

<sup>5</sup> JOANNES MESSNER, *Die unterentwickelten Länder im Lehrzusammenhang von Mater et Magistra*, in: "Die Neue Ordnung", Jg. 16 (1962) H. 3, S. 163.

zelnbürger zu ihrer Staatsgewalt auf die Beziehungen der Gesamtheit der Staaten zu einem im Schosse der Organisation der Vereinten Nationen fungierenden "Völkertribunal der Zukunft", bleiben nichtstoweniger die Worte von Mater et Magistra, dass "die Wechselbeziehungen der Menschen in allen Teilen der Welt heute so eng geworden sind, dass sie sich gleichsam als Bewohner *ein* und desselben Hauses vorkommen", dringend aktuell, wie auch der im Hinblick auf das *Gemeinwohl der Völker* gezogene Schluss, dass "die Staaten täglich mehr voneinander *abhängig* werden und ein dauerhafter und segensreicher Friede nicht gewährleistet ist, wenn die wirtschaftliche und soziale Lage des einen von der des andern allzu stark abweicht".

"Es wachsen die Verflochtenheiten der Völker untereinander und damit die Abhängigkeit der Völker voneinander; es entstehen und entwickeln sich auf Weltebene immer weitere überstaatliche Organisationen und Gremien wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art mit dem Ziel, das Wohl der weltweiten Völkergemeinschaft zu gewährleisten"<sup>6</sup>.

Aus diesem Grunde wurde von Johannes XXIII. diese "Gesellschaftliche Verflechtung" als ein kennzeichnendes Merkmal unserer Zeit genannt, und die Soziale Woche Frankreichs von 1960 wählte zu ihrem Hauptthema den "Trend zur Vergesellschaftung". Dieser leicht missverständene und doch wesentliche Ausdruck bedeutet nicht den rein "materiell" bedingten Zug ins Kollektivistische, noch die Überführung des Eigentums aus privaten in öffentliche Hände, sondern die durch die technische Eroberung des Raumes und der Zeit notwendig mit gegebene Verdichtung und Vervielfältigung der zwischenmenschlichen Prozesse. Die innere wirtschaftliche, politische und kulturelle Verflechtung aller Mitglieder der Völkergemeinschaft untereinander hat nun unmittelbar zur Folge, dass alle an der Verwirklichung der Postulate der sozialen Gerechtigkeit existenziell interessiert sind. Allzu starke Abweichungen in einzelnen Staatengruppen würden ja das gesamte wirtschaftliche und politische Gleichgewicht und damit auch den Frieden der Erde gefährden.

Ein solches Postulat, das sich immer stärker in den Vordergrund aller sozialen Enzykliken dieses Jahrhunderts stellt, ist das des *primären* Rechtes "*jedes* Menschen, materielle Güter zu seinem Lebensunterhalt zu *nutzen*", das "einen Vorrang vor jedem anderen Recht

<sup>6</sup> *Mater et Magistra* 157; 49.



wirtschaftlichen Inhalts, also auch vor dem Recht auf Privateigentum”<sup>7</sup> hat. Das letztere gehört bekanntlich —im Gegensatz zum ersten— nur zum sogenannten *sekundären* Naturrecht, das der Verwirklichung des *primären* der Nutzung stets untergeordnet bleiben muss. Denn “nach der objektiven, von Gott eingerichteten Ordnung kann das Recht auf Eigentum sich nicht als Hindernis entgegenstellen, um die Erfüllung der unumströsslichen Forderung zu vereiteln, dass die Güter, die Gott für die Menschen insgesamt schuf, im Ausmass der Billigkeit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Liebe *allen* zuströmen”<sup>8</sup>.

Wenn es aber *ein* Postulat der sozialen Gerechtigkeit gibt, wogegen heute am meisten gesündigt wird, dann wohl das der “*persönlichen Nutzung aller*”, und zwar unabhängig davon, ob es Staaten des kapitalistischen oder kommunistischen bzw. des “neutralen” Blocks betrifft. Dies könnte als selbstverständlich für kollektivistische Wirtschaftsformen erscheinen, wo der konkurrenzlose Staat die individuellen Ansprüche seiner Bürger nach Belieben beschneiden darf. Weniger prinzipientreu ist dies in der sogenannten “freien Welt”, die ausser der “primären” Nutzung der Güter das “sekundärnaturrechtlich” gesicherte Privateigentum in ihrem Grundgesetz geankert hat. Das persönliche Eigentum ist nämlich hier *dazu* da, um —bei Berücksichtigung der Schwächen der menschlichen Charaktere— jene naturrechtlich primär begründete Nutzung der Güter für *alle* zu wahren<sup>9</sup>. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass das Privateigentum diese seine Grundfunktion tatsächlich erfüllt. Die industrielle Entwicklung hat es leider mit sich gebracht, dass die Zahl derer, die an ihrem eigenem Eigentum selbständig arbeiten, immer kleiner geworden ist, und dass die Mehrzahl der Arbeiter in den Industrie-Ländern Bildung unbeweglichen Privateigentums freiwillig verzichten und sich nur über ihre gewerkschaftlichen Organisationen eine ihrer Arbeit gerechte Nutzung der Erdengüter erkämpfen. Das “primäre” Postulat der “Nutzung für alle” ist hier wohl gewahrt, das “sekundäre” der privaten Aneignung dieser Güter dagegen ist

<sup>7</sup> *Mater et Magistra* 43.

<sup>8</sup> *Mater et Magistra* 43, mit dem Zitat aus der Rundfunkbotschaft von Papst Pius XII. am Pfingstfest 1941 (Utz-Groner 505).

<sup>9</sup> KORVIN-KASINSKI, loco cit., DERSELBE: *Über die Krisis des modernen Sondereigentumsbegriffes*, Fribourg 1958, II. Aufl., Sonderdruck aus Freiburger Zeitschrift für Phil. und Theologie. Fr. KLÜBER, loco cit.

zwar prinzipiell bejaht, aber nicht allen tatsächlich zugänglich und dadurch ist die individuelle Freiheit gefährdet. Diese Situation hat z. B. in vielen, meintens agraren Ländern mit rückständiger Wirtschaftsweise dazu geführt, dass der bei weitem grösste Teil des Grundbodens entweder in den Händen der Grossgrundbesitzer oder des Staates konzentriert ist, die Landbevölkerung zu besitzlosem Landproletariat degradiert und wegen zu niedriger Belohnung eine menschenunwürdige Existenz führen muss. Eine einseitige —auf Kosten der privaten Latifundien durchgeführte— Agrarreform würde die wirtschaftliche Existenz des auf den Export der Agrarprodukte angewiesenen Staates gefährden; auch die Verteilung des im Besitze des Staates sich befindenden und brachliegenden Bodens würde die Lage nicht bessern, weil der Staat die für die technische Ausstattung des erst zu bildenden selbständigen Bauernstandes notwendigen Mittel selbst nicht aufbringen kann, bzw. seine Vertreter an dieser aufwändigen Agrarreform keineswegs interessiert sind. Das zur Verfügung gestellte ausländische Kapital unterstützt zwar das Wachstum der volkswirtschaftlichen Produktivität durch Modernisierung der Arbeitsmethoden auf den Latifundien und in der Industrie, ändert jedoch nichts an der menschenunwürdigen Existenz des verarmten Landproletariats, welches zu rückständig und zu passiv ist, um selbst bessere Existenzmöglichkeiten —sei es über das Parlament oder über die Gewerkschaften— zu erzwingen. Wenn in solchen Saaten in absehbarer Zeit dem Arbeitnehmer keine wirksame Hilfe geleistet wird, kann keine noch so energische politische Aktion den Fortschritt des Kommunismus verhindern. Nichtsdestoweniger scheinen weder die genannten Staaten selbst noch die Organisation der Vereinigten Nationen von der absoluten Gültigkeit des oben genannten Grundsatzes überzeugt zu sein, dass allein die Durchführung der Postulate der Sozialen Gerechtigkeit, d.i. des Gemeinwohles *aller* Menschen, das einzige *wirksame* Mittel ist, das in gleicher Weise ihrer *eigenen* Selbsterhaltung wie dem universalen *Frieden* dient.

Die supranationalen Gremien, die für die Durchführung der Postulate des Gemeinwohls auf Weltebene, für die Ausarbeitung der alle verpflichtenden Normen und für die Koordination der dazu führenden Massnahmen notwendig sind, haben zwar ihr Kindheitsstadium hinter sich; man braucht aber kein Pessimist zu sein, um den Glauben an eine mit realen Mitteln und Vollmachten ausgestattete überrstaatliche Exekutive, an ein in Notfällen die gemeinsa-

men Beschlüsse wirksam vollziehendes Organ der Völkerfamilie einstweilen noch für eine Utopie zu halten. Soll das bedeuten, es sei utopisch, die friedliche Beseitigung der genannten Missbräuche gegen das *primäre* Naturrecht realistisch zu fördern bzw. sie ernst anzustreben, und es sei umgekehrt Zeichen des Realismus, diese Beseitigung der Missbräuche allein von einer kommunistischen Revolution zu erwarten, die durch Aufhebung des privaten Eigentums und der individuellen Freiheit das primäre wie das sekundäre Naturrecht in gleicher Weise zu vergewaltigen pflegt? Wer, bei allem Fachwissen, den "Common sense" —den Sinn für die Wirklichkeit— bewahrt hat, weiss, dass das Leben stets zu neuen Möglichkeiten und Lösungen führt, auch wenn sie in keinem Lehrbuch der Staats- und Wirtschaftslehre enthalten sein sollten. Das "Medium" mit dessen Hilfe die soziale Wirklichkeit neuen, adäquateren Lebensformen zum Durchbruch verhilft, ist die —in der demokratischen Welt nicht zu unterschätzende— *öffentliche Meinung*. Ihre Organe und Urteile brauchen mit denen der oft zufälligen parlamentarischen Mehrheiten und gewerkschaftlichen Programmen keineswegs identisch zu sein. Sie kann in Fällen von Unterdrückung verborgen bleiben und doch —als das wahre *Gewissen* der Nation— allanwesend sein. Gelingt es, sie wirklich anzusprechen, so vermag sie über Nacht Überlebtes abzuschaffen und dem *Gemeinwohl* Dienenden freien Weg zu bahnen. Manchmal ist es mehr die Evidenz der Herzen als die der Köpfe, welche dem Durchbruch des *Guten* über dem des bloss Nützlichen zum Siege verhilft. Das alte Dictum bewährt sich: Vox populi - vox Dei!

Ein ähnliches Gefühl innerer Überzeugung hat sich in unzählbaren Äusserungen der Weltöffentlichkeit bemächtigt, als Papst Paul VI —zum ersten Mal in der Geschichte der Kirche— am 4. Oktober 1965 auf die Einladung des Höchsten Gremiums unserer pluralistischen Welt vor der Generalversammlung der Organisation der Vereinten Nationen —nicht so sehr als Souverän eines Miniaturstaates, sondern als Haupt einer alle Kontinente umfassenden UniversalKirche— für die Befriedung der Welt autoritativ eingetreten ist. Allen wurde es plötzlich bewusst, dass die Verbindlichkeit und effektive Wirksamkeit aller staatspolitischen Beschlüsse letztlich auf ihrer *moralischen Autorität* gegründet ist, die sie vor dem Forum der Weltöffentlichkeit erst rechtfertigt. Die Stimme des *Gewissens* bleibt ja —mag sie nach aussen noch so imponderabel sein, und mag dieser Satz auch

paradox klingen— auf die Dauer doch ein *Machtfaktor* höchsten, weil geistig-moralischen, Ranges. Und es wäre eine Degradation der Päpstlichen Autorität, wollte man in diesem aussergewöhnlichen öffentlichen Akt nur die Mahnworte eines —an der “Zahl der Divisionen”, über die er verfügt, bemessen— wahrhaft machtlosen Staatsoberhauptes vernehmen. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass es gerade die Vertreter nichtchristlicher Staaten gewesen sind, die das Auftreten des Papstes in der UNO aufrichtig befürwortet haben. Angewandt an das uns hier beschäftigende Problem der Förderung des *Gemeinwohls* auf *Weltebene*, drängt sich von selbst der Gedanke, wie nützlich und wahrhaft wirksam die Bildung eines mit *höchster moralischer* Autorität ausgerüsteten rein *religiösen* Gremiums wäre, in dem neben Vertretern der Römisch-Katholischen *Kirche* auch die der unierten wie getrennten Orientalischen und der Evangelischen Kirchen, ja die Vertreter des in der Diaspora wie in Israel lebenden Judentums, des Islam, des Buddhismus, Hindiusmus, Schintoismus und aller grossen *nicht-christlichen* Religionen zusammenkämen, um im Namen nicht einer “abstrakten Menschheit”, sondern der sehr konkreten Weltreligionengemeinschaft eine Art alle Menschen guten Willens im *Gewissen* verpflichtende soziale Konvention auszuarbeiten. Diese Konvention würde die Soziale Magna Charta der Menschheit darstellen und neben den allen grossen Religionen gemeinsamen Grundsätzen der sozialen *Gerechtigkeit* auch jene Verstösse gegen das Gemeinwohl, gegen die Freiheit und Menschenwürde beim Namen nennen, durch welche sich die sie tolerierenden Staaten von selbst vor das moralische Gericht der Völker stellen. Ähnlich wie die nach dem ersten Weltkrieg durch N. Söderblom angeregten Ökumenischen Konferenzen die “*gemeinsame Stimme*” des christlichen Gewissens sein sollten, so wäre die Aufgabe eines solchen im universalen Sinne des Wortes “Sozialen Weltrates der Religionen”, die “*Stimme des Gewissens aller Menschen guten Willens*” zu sein. Wir ziehen den letzteren Ausdruck vor dem mehr strapazierten des “Gewissens der Menschheit”, weil die damit oft vorausgesetzten Ideale des Aufklärungszeitalters ihrer Abstraktheit wegen nur wenig Verständnis bei den Vertretern jener Religionen finden, die sich bewusst auf eine mehr oder weniger eng umgrenzte Völkergruppe einschränken, wenn auch einige von ihnen gleich der christlichen Religion einen Universalitätsanspruch erheben.

Man könnte dagegen einwenden, dass der Ausdruck: “Gewissen

aller Menschen guten Willens" gleich abstrakt wie das "Gewissen der Menschheit" klingt. Berücksichtigt man jedoch die Genesis des ersteren Ausdrucks, so führt er uns zu dem Gesang der Engel auf den Fluren Betlehems der ersten Weih-Nacht der Menschheit zurück. Er knüpft damit konkret an die eine *Heilsgeschichte* aller Menschen an, auf die nicht nur die *Kirche Christi*, sondern auch die Religionen der *Juden* und *Araber* als Nachkommen *Abrahams* und —auf dem Umweg über die *Religion der Patriarchen*— letztlich alle übrigen Religionen im ewigen Ratschluss Gottes ausgerichtet sind. Mögen nun die mannigfaltigen Religionen an dieser *einen* Frohen Botschaft, auf dem Gebiete des sozialen Gemeinwohls der Menschen, in sehr verschiedenen und abgestuften Weisen tatsächlich teilnehmen und möge der ihnen allen "gemeinsame Nenner" sittlicher Vorstellungen über die Rechte und Pflichten der Einzelnen wie der Staaten sich im grossen und ganzen auf die wichtigsten *naturrechtlichen* Grundsätze zurückführen lassen, dürfte es nicht die Aufgabe der positiven religiösen Gemeinschaften sein, einem im Lichte der natürlichen Vernunft eruierten Dekalog des Naturrechtes aufzustellen. Die moralische Autorität dieser Religionen setzt zwar die menschliche Vernunft voraus, sie selbst ist aber in den Augen ihrer Gläubigen auf viel höherer Ebene, weil auf Gott selbst oder einem göttlichen, den Menschen und seine Vernunft transzendierenden *absoluten* Prinzip gegründet. Als solche wünschen sie auch nicht zu einem internationalen Gremium akademisch ausgebildeter Ethikspezialisten degradiert zu werden. Zudem herrschen innerhalb einzelner Religionen und Konfessionen grosse Differenzen über das Wesen und die Gültigkeit des rein menschlich erarbeiteten Naturrechtes, die dem Ansehen der Urteile eines solchen religiösen Tribunals abträglich wären. Nichtsdestoweniger ist das hier vor das Forum der Weltöffentlichkeit vorgetragene Anliegen einer derartigen Zusammenarbeit im Interesse der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit auf Weltenebene zugleich auch ein erstrangiges Anliegen der *Naturrechtler* selbst. Wer mit Thomas v. Aquin überzeugt ist, dass dem Menschen als solchen ein ihm eingeborenes sittliches Erkenntnisvermögen (Synthesis) tatsächlich eigen ist, braucht nicht um den in einem solchen "Tribunal der Weltreligionen" ausgearbeiteten "gemeinsamen Nenner" sittlicher Normen zu bangen. Wenn dieser sich aber *post factum* in seinen wichtigsten Aussagen mit den Postulaten des Naturrechtes als identisch erweist, dann wird dadurch die traditionelle

These vom Aufleuchten des Ewigen Göttlichen Gesetzes im Gewissen, im Erkenntnis- und Strebevermögen des Menschen, nur bestätigt. Die beiden extremen Gegenauffassungen: die des Nominalismus, dass auch das Böse gut sein könnte, wenn Gott in seinem freien Willen es so gewollt hätte, wie die seiner Gegner, das naturrechtlich Gute müsste auch dann in Geltung bleiben, wenn es keinen Gott gebe oder dieser unvernünftig sei, erweisen sich beide als Fiktionen einer gedanklichen Spaltung der *einen* Realität Gottes selbst, der das absolute *Recht* und das absolute *Gute* IST; Fiktionen, die einen Widerspruch in sich bergen, dann das Sein des wahren, gerechten und guten Gottes bleibt auch gedanklich unveränderlich. Die materielle Identität eines naturrechtlich begründeten sozialen Dekalogs mit der "Stimme des sozialen Gewissens" nicht der Menschheit als solchen, sondern der positiven Weltreligionen, müsste daher die Autorität seiner alle Menschen im Gewissen bindenden "Gebote" vor dem Forum der Völker im hohen Grade stärken.

Aus dem hier Gesagten ergibt sich zweifaches: *Einerseits* betrifft die hier geforderte Zusammenarbeit der Weltreligionen ausschliesslich die Belange der sogen. *Menschenrechte*, vor allem auf dem Gebiete der *Sozialen Gerechtigkeit*, nicht aber das hoffnungslose Unterfangen, nach einer "interkonfessionellen Weltreligion" zu suchen und so die Illusionen des Aufklärungszeitalters fortzusetzen. *Andererseits* sollten die Mitglieder des hier gedachten *Sozialen Weltrates der Religionen* ihre Postulate und Urteile vorerst *religiös* und erst an zweiter Stelle philosophisch-sittlich begründen. Nur so könnten sie die wirkliche *öffentliche Meinung* nicht der Philosophen, der Regierungen und der Parteien, sondern die der Völker widerspiegeln. Wir sind uns der Schwierigkeiten bewusst, denen die letztere Bedingung bei manchen stark philosophisch-spekulativ geformten Religionsformen begegnen kann. In solchen Fällen dürfte man nicht vergessen, dass jede *absolut* verbindliche Norm, objektiv gesehen, allein aus dem absoluten Sein *Gottes* ihre "radikale Verbindlichkeit" schöpft und darum in gewissen Fällen —wie z. B. bei den vier absolut verbindlichen Massstäben der "Moralischen Aufrüstung" von Caux— tatsächlich einen *religiösen* und nicht bloss theoretischen oder metaphysischen Charakter besitzt (was die Anhänger der genannten Bewegung stets unterstreichen, mögen sei dabei auch an keine Konfession gebunden sein). Ein religiös begründeter Sozialer Dekalog würde endlich auch jene Völker und Menschen ansprechen,

die durch die Not der Umstände unter einem militanten Atheismus leben. Die Erfahrung zeigt, dass auch atheistische Regierungen auf die Dauer dem Druck der öffentlichen Meinung nachgeben müssen, vor allem im Zeitalter der zwischenkontinentalen Kommunikationsmittel und des sich daraus ergebenden stets wachsenden Ideenaustausches.

Um diese gegenseitige Penetration zu fördern, müssten die die Verwirklichung des Gemeinwohls auf Weltebene anstrebenden Grundsätze des "Sozialen Weltrates der Religionen" in ihrer Formulierung alles meiden, was als *politische* Tendenz interpretiert werden könnte. Man müsste dabei z. B. zwischen kollektiven Produktionsmethoden und Arbeitsweisen einerseits und den Weltanschauungen andererseits unterscheiden, wozu letztere jene kollektiven Methoden wohl durchsetzen, ohne dass sie ihnen in ihrem geistigen Gehalt wesentlich eigen seien. Darüber kann uns heute das Beispiel jener Staaten belehren, die etwa —wie der Staat Israel— wegen der Notwendigkeit einer schnellen Entwicklung von Gebieten, die sich noch im vorwiegend landwirtschaftlichen Primärstadium der Wirtschaft befinden, äusserlich gewisse "marxistische Techniken" (Kibbuz, Genossenschaftsbetriebe, kollektive Organisation bestimmter Industriezweige, partielle Sozialisierung des Marktes) anwenden und damit ihrem eigenen altvererbten Hang zu kollektiven Lebensformen entgegenkommen, ohne sich prinzipiell zum Marxismus als solchem zu bekennen und den naturrechtlich gesicherten Anspruch jedes Bürgers auf private Aneignung der Erdengüter und individuelle Freiheit (Streikrecht, Freizügigkeit usw.) zu leugnen. Das Beispiel des "israelischen Wunders" hat unzähligen anderen, sich erst konstituierenden Staaten bewiesen, dass es für die Förderung des Gemeinwohls nicht nun möglich, sondern nützlich ist, als Staat weder marxistisch, noch kapitalistisch (mit allen daraus folgenden politischen Konsequenzen) zu sein<sup>10</sup>. In der Diskussion um den Fortbestand des christlichen Abendlandes waren manche der Meinung, dass der "dritte Weg" der Entwicklung zwischen dem Marxismus und dem Kapitalismus allein im Geiste und in der Gefolgschaft des Evangeliums zu beschreiten ist<sup>11</sup>. Bei der Erweiterung dieser Diskussion auf den Fortbestand oder Selbstmord der gesamten *Oikumene* unseres Globus würden

<sup>10</sup> PAUL ENGELHARDT, *Modell Israel*, in "Die Neue Ordnung", Jg. 16 (1962) H. 3, S. 214 f.

<sup>11</sup> Vgl. L. J. LEBRET, *Suicide ou survie de l'Occident?*, Paris 1958, S. 356.

auch die 20% der Menschheit, die sich Christen nennen, realistisch zugeben, die einzige Hoffnung auf die Realisation eines menschenwürdigen "dritten Weges" zwischen der marxistischen Skylla und der kapitalistischen Charybdis liege für unsere pluralistische Welt in dem Hören auf die "*Stimme des Gewissens*" aller Nachkommen Adams. Der Christ aber weiss, dass dies zugleich die Stimme des "Zweiten Adams" ist.

Der hier vorgeschlagene, im wörtlichen Sinne "ökumenische Dialog", der das gemeinsame Wohl aller Menchen anstrebt, ohne die Grenzen des dogmatischen Standpunktes zu verwischen, kann sich glücklicherweise auf die Erklärung des Vaticanum II. über die Haltung der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen berufen, die am 28. Oktober 1965 veröffentlicht worden ist. Wie die Enzyklika *Mater et Magistra* stellt auch das Konzil zunächst die immer enger werdende Abhängigkeit der Menschen voneinander fest: "In unserem Zeitalter schliesst sich das Menschengeschlecht von Tag zu Tag enger zusammen, und die gegenseitige Abhängigkeit der verschiedenen Völker nimmt zu". Die Kirche aber "verpflichtet, die *Einheit* und die *Liebe* unter den Menschen, ja auch unter den Völkern zu fördern, prüft... hier vor allem das, was die Menschen *gemeinsam* haben und sie zu einer wechselseitigen Gemeinschaft antreibt" (Nr. 1.). Was die nicht christlichen Religionen betrifft, so verwirft die Kirche "nichts, was in diesen Religionen wahr und heilig ist. Sie schaut mit wirklicher Achtung auf jene Weisen, zu handeln und zu leben, jene Vorschriften und Lehren, die, obschon sie in vielen Punkten sich von dem unterscheiden, was sie selbst glaubt und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit widerspiegeln, die *alle* Menschen erleuchtet. Sie verkündet jedoch, und sie muss das tun, Christus, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist". Alle Menschen erwarten danach von ihren Religionen "eine Antwort auf die verborgenen Geheimnisse der menschlichen Existenzweise", eine Antwort darauf, "welches der Weg zur wahren Glückseligkeit sei". Von berufenster kirchlicher Seite wurde zu diesen Sätzen als Kommentar hinzugefügt: "Wer zurückschaut auf die Geschichte, muss in der Tat mit Schmerz feststellen, wie gerade die verschiedenen Religionen so oft zu den Hauptursachen von Zwietracht und Streit, ja blutiger Kriege gehört haben"<sup>12</sup>.

<sup>12</sup> AUG. KARDINAL BEA, *Die Haltung der Kirche gegenüber den nichtchristlichen Religionen*, in "Stimmen der Zeit", Jg. 91 (1966), S. 3.



Um diese Untreue gegenüber ihrem eigenen Wesen zu sühnen und sie wieder gut zu machen, bleibt für alle Religionen nichts anderes übrig, als den ihnen allen *gemeinsamen* Weg zu betreten der "die Einheit und die Liebe unter den Menschen und den fördert". Mag sich auch dieser wahrhaft friedliche Weg aus der *Natur* des Menschen ergeben, diese kennen ihn zunächst und primär als ein Gebot des "*Himmels*".

Ausgehend von der naturrechtlichen Problematik des *Gemeinwohls* auf Weltebene, haben wir uns —gemäss den Forderungen unseres Zeitalters des *Aggiornamento*— zur Aufgabe gestellt, nicht die überlieferte Soziallehre spekulativ auszubauen, sondern die Umriss eines *Aktionsprogramms* zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit aufzustellen. Dieses soziale Programm hätten aber die *Völker* selber aufstellen und durchführen sollen. Da die Menschheit die dazu notwendigen übernationalen und wirksamen Organe einer gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt nicht besitzt und vielleicht nie besitzen wird, wenden wir uns —anstatt die Hände resigniert den Schoss zu legen an berufene Vertreter der grossen Weltreligionen, die sich in der *öffentlichen Meinung* der *Völker* höchster *moralischer Autorität* erfreuen. Mögen sich auch einzelne Regierungen und Legislativen den Forderungen der für sie "fakultativen" Empfehlungen eines solchen religiösen Gremiums nicht fügen, so wäre doch damit auf dem gemeinsamen Wege zur menschenwürdigen *Einheit* und *Eintracht* —durch die sich dann von selbst ergebende Blossstellung jener, die sich gegen das *Gemeinwohl aller stellen*—, ein grosser Schritt vorwärts getan.

Hätten wir nur vom "Menschen" an sich und von der "Menschheit" reden sollen, so würden wir hier an dessen vernünftige Natur und an sein angeborenes Streben nach Wahrheit und Güte, nach Recht und nach Glück appellieren. Da wir jedoch beabsichtigen, *alle* Menschen in ihrer konkreten Mannigfaltigkeit —in den Fragen des *Gemeinwohls* auf Weltebene— anzusprechen, sind wir überzeugt, dies wirksamer zu erreichen, indem wir alle gemeinsam auf die "Stimme des *religiösen Gewissen*" gläubiger Menchen hören und diese Stimme aus dem Munde jener zu vernehmen uns bereiten, die —wie der biblische Priesterkönig Melchisedech, der kein Hebräer, sondern ein "Heide" war— (nach ihrem eigenen Selbstverständnis) "Priester des Allerhöchsten" sind<sup>13</sup>.

<sup>13</sup> Gen 14, 18; Hebr. 7,1.

Nach dem ersten Auftreten Papst Pauls VI. auf der Generalversammlung der UNO liegt es nun an den Christen wie den Nicht-Christen, an den Verfechtern des Naturrechtes wie denen der absoluten religiösen Gültigkeit sittlicher Normen, vor allem aber an jenen Unzähligen, die an Den glauben, der das RECHT selbst IST, daraus in aller Öffentlichkeit die praktischen Konsequenzen zu ziehen. Sonst müssten vielleicht eines Tages —nach dem durch die Vernachlässigung des Gemeinwohls ganzer Kontinente verschuldeten "Weltenbrand" eines III. Weltkrieges— die wenigen übrig gebliebenen Bewohner der "verbrannten Erde" den Hirten, Lehrern und geistlichen Führern des XX. Jahrhunderts vorwerfen, dass sie aus Opportunismus, aus Gewohnheit, Trägheit oder Angst wohl das *versäumt* hätten, was vor Gott und den Menschen ihre heilige Gewissenspflicht zu tun gewesen ist.

Wer aber meint, dass solch ein Aktionsprogramm zugunsten des Gemeinwohls der Völker eine Neuauflage der Utopia des Thomas Morus darstellt, dem halten wir den Satz eines Staatsmannes entgegen, der gewiss realistisch genug dachte und handelte, Abraham Lincolns:

"Lasset uns den Glauben haben, dass RECHT MACHT bewirkt".  
Honi soit qui mal y pense!

Cyrill de Korvin-Krasinski

Maria Laach, Am Feste Bekehrung Pauli 1966